

## Hinweise zum Aktivitätstyp „Gruppenmobilitäten“ in der Leitaktion 1 - Berufsbildung

Im Jahr 2024 hat die EU-Kommission eine neue Aktivitätsart für die Zielgruppe der Lernenden eingeführt. Alle Informationen und Regularien zur Durchführung dieser Aktivität können im Programmleitfaden 2024 nachgelesen werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte dieser Aktivität zusammengefasst:

- Kern der Aktivität stellt ein „Peer-Learning-Programm“ dar, das von den (mindestens zwei) Berufsbildungsanbietern (einer gastgebenden Einrichtung und einer Entsendeorganisation) gemeinsam entwickelt wird und den Austausch der Teilnehmenden ermöglicht.
- Die Mobilität kann im (förderfähigen) Land des Partners (z.B. bei einem Träger beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. einem Unternehmen) oder in einer EU-Institution stattfinden.
- Gruppenmobilitäten können nicht in Drittländer führen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind (=Partnerländer).
- Die Partnerorganisation als aufnehmende Einrichtung muss ein Anbieter der beruflichen Bildung (VET-Provider, z. B. Berufsschulen, Ausbildungsbetriebe, Kammern, etc.) sein. Eine spezielle Ausnahme gilt bei Fachoberschulen (FOS), Berufsoberschulen (BOS) und Fachgymnasien (FG) mit Erfahrungen in Erasmus+ Schulpartnerschaften (KA229).<sup>1</sup>
- Die Gruppengröße umfasst mindestens 2 Personen.
- Es sind grundsätzlich alle bekannten Lernenden der (formalen oder non formalen) Berufsbildung förderfähig, mit Ausnahme der Absolvent\*innen im ersten Jahr nach Abschluss und der Teilnehmenden an beruflichen Weiterbildungsgängen.<sup>2</sup>
- Eine förderfähige Gruppenmobilität muss außerdem teilnehmende Lernende aus mindestens zwei Erasmus+-Programmländern oder aus mindestens zwei mit dem Programm assoziierten Drittländern einbinden.
- Die Aufenthaltsdauer kann (ohne An- und Abreisetag) zwei bis 30 Tage umfassen.
- Es wird die Tagespauschale des Landes, in der die Aktivität tatsächlich durchgeführt wird, an für die Teilnehmenden der Entsendeorganisation ausgezahlt. Eine Kostenerstattung für die Teilnehmenden der gastgebenden Einrichtung ist nicht möglich.
- Während der gesamten Dauer der Aktivität werden die Lernenden von Lehrpersonal<sup>3</sup> ihrer Entsendeorganisation begleitet und angeleitet. Mindestens eine Begleitperson muss die

<sup>1</sup> Förderfähig sind grundsätzlich nur Aktivitäten, die mit einer Berufsbildungseinrichtung als ausländischem Partner durchgeführt werden. Um langjährige Schulpartnerschaften von FOS, BOS und FG weiter Aktivitäten mit ihren langjährigen ausländischen Partnern zu ermöglichen, kann im Einzelfall von der NA beim BIBB folgende Ausnahme gewährt werden. Wenn alle anderen Bedingungen der Förderfähigkeit erfüllt sind, so wird die NA beim BIBB im begründeten Einzelfall Gruppenmobilitäten von FOS, BOS und FG auch dann als förderfähig anerkennen, wenn sie mit einer allgemeinbildenden Schulen im Ausland realisiert werden und mit dieser Schulen bereits im Erasmus Programm 2014 – 2020 im Rahmen der sogenannten Schulpartnerschaften (KA229) Projekte durchgeführt worden sind. Dies ist vor Beginn der Durchführung der Aktivität formlos bei der NA beim BIBB unter Hinweis auf die Projektnummer des KA229-Projekts zu beantragen.

<sup>2</sup> Grund für diese Eingrenzung ist die Niedrigschwelligkeit der Aktivitätsart.

<sup>3</sup> Förderfähige Teilnehmende des Aktivitätstyps „Personalmobilität“, die in die Organisation entsprechender Projekte involviert sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Einrichtung stehen (z. B. Lehrkräfte, Ausbildungskräfte, Mobilitätsberatende usw.)

Stand 14.02.2024

gesamte Dauer der Aktivität begleiten, wobei sich hier mehrere Begleitpersonen abwechseln können. Die Anzahl zusätzlicher Begleitpersonen liegt im Ermessen des Trägers und in Abhängigkeit von der reisenden Zielgruppe.

- Der Teilnehmerbericht wird von der Begleitperson verfasst.
- Die Lernvereinbarungen sind Gruppenvereinbarungen. Bei einem Aufenthalt bei den EU-Institutionen unterzeichnet der Partner die Lernvereinbarung - die entsprechende EU-Institution muss nicht einbezogen werden.
- Es ist kein Inklusionsnachweis für die Mindestaufenthaltsdauer erforderlich, wenn die Teilnehmenden Personen mit geringen Chancen sind und die Rahmenbedingungen der Gruppenmobilität gegeben sind.
- Eine Ausrichtung der Aktivität auf politische Bildung wird ausdrücklich begrüßt.
- Teilnehmende an individuellen Kurzzeit- oder Langzeitmobilitäten können weiterhin als Gruppe ins Ausland entsendet werden.

Alle weiteren Informationen zur Gruppenmobilität in der Berufsbildung finden Sie [im aktuellen Programmleitfaden](#) ab Seite 92 unter „LEARNER MOBILITY“.